

Aktuelle Informationen für Besucher von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Aichach:

Die Besuchszeit in der Justizvollzugsanstalt Aichach beträgt ab dem 01. Juli 2021

- in der Jugendabteilung 4 Stunden pro Monat,
- in der Frauen- und Männerabteilung im geschlossenen Vollzug 2 Stunden pro Monat,
- im offenen Vollzug und/oder bei Gewährung von Ausgang und/oder Urlaub aus der Haft 1 Stunde pro Monat.

Um Infektionsrisiken zu verringern, werden folgende Schutzmaßnahmen getroffen:

- Zum Besuch können **zwei Personen** (gleich welchen Alters) zugelassen werden. Bei der Bestimmung der zugelassenen Anzahl an Besuchern bleiben (asymptomatische) geimpfte und genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impf- oder Genesungsausweises i. S. d. § 2 Nr. 3 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind, außer Betracht. Mehr als drei Besucher werden nicht gleichzeitig zum Besuch zugelassen.
- Gefangene und Besucher müssen während der gesamten Besuchsdauer FFP2-Masken tragen. Für Besucher gilt diese Verpflichtung zudem für den gesamten Zeitraum ihres Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt. Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren.
- Grundsätzlich finden alle Besuche unter Verwendung einer undurchlässigen Trennscheibenvorrichtung statt.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auf dem gesamten Anstaltsgelände (auch schon vor der Torwache) strikt einzuhalten.
- Die Übergabe von Getränken oder Speisen ist nicht zulässig.

Bei Nichtbeachtung der Schutzmaßnahmen kann die Besuchszulassung widerrufen werden.

Ab der 32. Kalenderwoche sind Besuche ohne Trennvorrichtung möglich, wenn es sich sowohl bei den Besuchern, als auch den Gefangenen um asymptomatische Personen handelt, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impf- oder Genesennachweises i. S. d. § 2 Nr. 3 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind.

Darüber hinaus kann unter den vorgenannten Voraussetzungen körperlicher Kontakt zwischen geimpften und genesenen Gefangenen und nicht geimpften und nicht genesenen Kindern im Alter unter 14 Jahren zugelassen werden, soweit die Kinder ein negatives PCR-Test-Ergebnis vorlegen können, das auf einer nicht länger als 48 Stunden zurückliegenden Testung beruht. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.

In jedem Fall sind die übrigen Corona-Schutzmaßnahmen, insbesondere die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske weiterhin zu beachten.

Neuregelung des Besuches (27.09.2021):

Ab sofort kann nur noch solchen **Besuchern** der **Zutritt** zur Justizvollzugsanstalt Aichach gewährt werden, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) **geimpft, genesen oder getestet** sind.

Von getesteten Personen ist dabei ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund eines **vor höchstens 48 Stunden durchgeführten PCR-Tests** zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der SchAusnahmV entspricht. **Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sowie **noch nicht eingeschulte Kinder stehen getesteten Personen gleich**. Dies **gilt nicht während der Schulferien**.

Gefangene und Besucher können nunmehr **während der gesamten Besuchsdauer** anstelle der FFP2-Masken auch **medizinische Masken** tragen. Für Besucher gilt die Maskenpflicht für den gesamten Zeitraum ihres Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt Aichach. Von der Maskenpflicht sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen **befreit**, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Im Falle erhöhter Krankenhauseinweisungen i.S.d. § 16 der 14. BayIfSMV (**gelbe Warnstufe**) oder erhöhter Intensivbettenbelegung i.S.d. § 17 der 14. BayIfSMV (**rote Warnstufe**) gilt für Gefangene und Besucher wieder die **FFP2-Maskenpflicht**.

Grundsätzlich werden inzidenzunabhängig **zwei Personen** (gleich welchen Alters) zum gleichzeitigen Besuch zugelassen. Bei Eintritt der **roten Warnstufe** darf nur noch **eine Besuchsperson** anwesend sein. Möglich ist jedoch die Begleitung der Besuchsperson durch **ein Kind**, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei der zugelassenen **Anzahl an Besuchern** bleiben geimpfte und genesene Personen **außer Betracht**.

Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen fort.

Ab Anfang 2022 wurde die Möglichkeit der Zulassung körperlichen Kontakts zwischen Besuchern und Gefangenen bis auf Weiteres ausgesetzt.